

Beschluss Nr. 242/2025
Schwyz, 1. April 2025 / jh
Versandt am: 8. April 2025

Motion M 15/24: Untermargigkeit bei der Vermögenssteuer beenden – Spielraum bei Steuerfuss schaffen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 15. Oktober 2024 haben Kantonsrat Elias Studer, Kantonsrätin Bianca Bamert Sopko und Kantonsrat Jonathan Prelicz folgende Motion eingereicht:

«Seit Jahren ist im Rahmen der Steuerfussdebatte im Dezember die Untermargigkeit ein Thema. Untermargigkeit bedeutet, dass wir in einem bestimmten Steuerbereich weniger Steuern einnehmen, als wir in den nationalen Finanzausgleich abliefern.

Bei der Vermögenssteuer ist diese Untermargigkeit aktuell gegeben. Wir zahlen momentan für jeden Franken Vermögenssteuer, den wir zusätzlich einnehmen, 5% (2024) bzw. 11% (ab 2025) mehr in den Finanzausgleich, als was wir einnehmen (siehe AFP 2025-2028, S. 12 und 22). Das bedeutet: Die Schwyzer:innen subventionieren mit ihren Einkommenssteuern die Vermögen der Reichsten quer.

Gemäss Regierungsprogramm 2024-2028 «stellt [der Kanton] steuerpolitisch angemessene Abschöpfungsmargen zum Nationalen Finanzausgleich sicher». Dieses Ziel wird aktuell nicht erfüllt, da bei der Vermögenssteuer überhaupt keine Abschöpfung gegeben ist.

Die negative Marge bei der Vermögenssteuer zeigt zwei Dinge: Die Schwyzer Vermögenssteuer ist erstens im Vergleich zu den anderen Kantonen zu tief. Zweitens ist sie im Vergleich zu den Einkommenssteuern zu tief. Dieses Problem kann gelöst werden, indem die Vermögenssteuer erhöht wird.

Der Kanton Schwyz kennt bisher im Gegensatz zu vielen anderen Kantonen keine Progression bei der Vermögenssteuer. Um nicht den Mittelstand stärker zu belasten, erscheint es sinnvoll, eine Progressionsstufe einzuführen.

Entsprechend beantragen wir § 48 Abs. 1 des Steuergesetzes wie folgt zu ändern:

§ 48 b) Steuertarif

1 Die Vermögenssteuer beträgt 0.6 Promille des steuerbaren Vermögens für die ersten 3 Millionen Franken und 0.7 Promille für das weitere steuerbare Vermögen.

Dabei ist es in Anbetracht der aktuell guten finanziellen Situation des Kantons Schwyz nicht in unserem Sinne, mehr Steuereinnahmen zu generieren – vielmehr wird mit der Erhöhung des Vermögenssteuertarifs ermöglicht, andere Steuerkategorien zu entlasten beziehungsweise den Steuerfuss zu senken, ohne bei der Vermögenssteuer weiter untermargig zu werden. Positiver Effekt dieser für die Steuereinnahmen insgesamt neutralen Umsetzung wäre, dass der Mittelstand entlastet wird, während die Verursacher der Kosten des Nationalen Finanzausgleichs diese tragen. Wir danken dem Regierungsrat für die positive Aufnahme unseres Anliegens. Um die Diskussion zu vereinfachen, bitten wir den Regierungsrat, in der Beantwortung der vorliegenden Motion die in der gleichzeitig eingereichten Kleinen Anfrage geforderten Zahlen noch einmal darzustellen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Motionäre haben zeitgleich die Kleine Anfrage KA 27/24 mit gleichem Titel eingereicht. Während die Kleine Anfrage die möglichen Auswirkungen eines bestimmten Stufentarifs bei der Vermögenssteuer zum Gegenstand hat, wird mit der Motion die Einführung eben dieses Tarifs verlangt. Gemäss Motion soll der Tarif für den 3 Mio. Franken übersteigenden Anteil des steuerbaren Vermögens auf 0.7 ‰ erhöht werden, während dem Vermögensanteile bis 3 Mio. Franken weiterhin zum bisherigen Satz von 0.6 ‰ besteuert werden sollen. Die Kleine Anfrage wurde vom Finanzdepartement am 14. November 2024 beantwortet. In der Antwort wurde die Ermittlung der Steuermehreinnahmen des Stufentarifs (Frage 1) für die Beantwortung dieser Motion vorbehalten. Zudem wurde in Aussicht gestellt, die beiden weiteren Fragen zum Nationalen Finanzausgleich (NFA; Fragen 2 und 3) ebenfalls in dieser Motion abschliessend zu beantworten.

2.2 Steuermehreinnahmen

Die mit der Einführung des Stufentarifs verbundenen Steuermehreinnahmen belaufen sich auf insgesamt 22.673 Mio. Franken (Kanton: 12.904 Mio. Franken, Bezirke: 3.045 Mio. Franken, Gemeinden: 6.234 Mio. Franken, römisch-katholische. Kirchgemeinden: 0.296 Mio. Franken und evangelisch-reformierte Kirchgemeinden: 0.194 Mio. Franken). Die Berechnungen beruhen auf dem Steuersubstrat 2021 und den Steuerfüssen 2025.

2.3 NFA-Grenzmarge

Die detaillierten Berechnungen bestätigen die Aussagen, wie sie schon in der Antwort auf die KA 27/24 bezüglich der NFA-Marge gemacht wurden. Für die beiden Stufen des verlangten Vermögenssteuertarifs (steuerbares Vermögen bis 3 Mio. Franken bzw. über 3 Mio. Franken) ergäbe sich folgende Margensituation:

Margenbestimmende Faktoren		Steuerbares Vermögen	
		≤ 3 Mio. Franken	> 3 Mio. Franken
A	Kantonssteuerfuss 2025 NP ¹⁾	115 %	115 %
B	Vermögenssteuersatz ²⁾	0.06 %	0.07 %
C	Steuerabschöpfung (A x B)	0.069 %	0.081 %
D	NFA-Abschöpfung	5.33 %	5.33 %
E	NFA-Gewichtungsfaktor Alpha	1.5 %	1.5 %
F	NFA-Grenzabschöpfung (D x E)	0.080 %	0.080 %
G	NFA-Grenzmarge (C – F)	<u>– 0.011 %</u> Negative Marge	<u>+ 0.001 %</u> Positive Marge
H	NFA-Abschöpfungsrate (F / C)	115.80 %	99.26 %

1) Natürliche Personen

2) Vermögenssteuersatz 0.6 ‰ bzw. 0.7 ‰

Lesebeispiel:

Bei einem Kantonssteuerfuss von 115 % und unter Berücksichtigung des NFA verbleibt dem Kanton auf jedem zusätzlichen vereinnahmten Vermögenssteuerfranken 0.74 Rappen bei Vermögensteilen über 3 Mio. Franken; auf Vermögensteilen bis 3 Mio. Franken ist die NFA-Grenzmarge negativ, d. h. der NFA schöpft 115.8 % der darauf vereinnahmten Vermögenssteuern ab. Die Abschöpfungsraten basieren auf der Annahme eines Zuzugs aus einem anderen Geberkanton und bedeuten nicht, dass jeder vereinnahmte Franken in diesem Bereich eine negative Marge ausweist.

Wie in der Antwort auf die KA 27/24 (Ziffer 2.2.3) ausgeführt, hätte für die Besteuerung des Vermögens über 3 Mio. Franken zu 0.7 ‰ – ausgehend vom damaligen Kantonssteuerfuss von 120 % einer Einheit – ein Spielraum zur Senkung des Kantonssteuerfusses von rund 5 Prozentpunkten bestanden. Dieser Spielraum wurde mit dem durch den Kantonsrat für das Jahr 2025 auf 115 % festgelegten Steuerfuss zwischenzeitlich ausgeschöpft (verbleibende positive NFA-Marge von weniger als 1 Rappen auf jedem Vermögenssteuerfranken, bei einem Zuzug aus einem Geberkanton). Demgegenüber resultiert bei der Besteuerung von zugezogenem Vermögen bis 3 Mio. Franken eine deutlich negative Marge. Auf jedem zusätzlichen Vermögensfranken sind durch den Kanton höhere NFA-Beiträge zu bezahlen, als er darauf Steuern einnimmt. Nicht im Voraus beurteilt werden kann, ob mit dem geforderten Stufentarif insgesamt – je nach Höhe des Kantonssteuerfusses – eine positive oder negative Marge resultieren würde (Nettoeffekt), da die Höhe der Vermögen von neu in den Kanton ziehenden Steuerpflichtigen unbekannt ist. Bei der aktuellen Höhe des Kantonssteuerfusses von 115 % wäre eine positive Marge auf allen neu im Kanton Schwyz zu versteuernden Vermögen wohl auszuschliessen, da die negative Marge bei den Vermögen bzw. Vermögensteilen bis 3 Mio. Franken deutlich höher ausfällt als die positive Marge auf den darüber liegenden Vermögen.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Hinblick auf die NFA-Zahlungen des Kantons Schwyz nicht von einer «Quersubventionierung der Vermögen der Reichsten durch die Einkommenssteuern» gesprochen werden kann. Der Anteil des Vermögens am NFA-Ressourcenpotenzial des Kantons Schwyz beträgt für das NFA-Referenzjahr 2025 rund 20 % (Durchschnitt der Bemessungsjahre 2019–2021; vgl. Finanzausgleich 2025, Bericht der Eidg. Finanzverwaltung für die Stellungnahme der Kantone, Seite 8). Das Vermögen ist demnach nicht Hauptverursacher der hohen NFA-Zahlungen. Hinzu kommt, dass in den Kanton Schwyz zuziehende vermögende Personen in der Regel auch hohe Einkommen versteuern und bei der Einkommenssteuer aktuell eine deutlich positive Grenzmarge von 65.05 % besteht.

2.4 Fazit

Die obigen Ausführungen zeigen, dass das Hauptanliegen der Motion mit dem vorgeschlagenen Stufentarif bei der Vermögenssteuer nicht erfüllt werden kann. Ausgehend von seiner aktuellen Höhe lässt sich der Kantonssteuerfuss nicht weiter senken, «um andere Steuerkategorien zu entlasten, ohne bei der Vermögenssteuer weiter untermargig zu werden». Zur angestrebten Entlastung des Mittelstandes stehen aus Sicht des Regierungsrates geeignetere und gezielter wirkende Massnahmen zur Verfügung, die in der aktuellen Steuergesetzteilrevision umgesetzt werden sollen. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 15/24 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Finanzdepartement; Steuerverwaltung.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber